



**EINWOHNERGEMEINDE LAUSEN**

---

**REGLEMENT ÜBER DIE  
ERSATZABGABE FÜR FEHLENDE  
ABSTELLPLÄTZE**

# INHALTSVERZEICHNIS

## Seite

§ 1	Zweck	2
§ 2	Geltungsbereich	2
§ 3	Definition Abstellplätze	2
§ 4	Erstellungspflicht, Voraussetzungen der Ersatzabgabe	2
§ 5	Lage der Abstellplätze	2
§ 6	Gemeinschaftsanlagen	2
§ 7	Sicherstellung der Benutzbarkeit	3
§ 8	Ersatzabgabe	3
§ 9	Bemessung der Ersatzabgabe, Teuerung	3
§ 10	Sicherstellung der Bezahlung	3
§ 11	Rückerstattung	4
§ 12	Inkraftsetzung	4

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Lausen beschliesst gestützt auf § 47 Abs. 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden vom 28.5.1970 sowie auf § 106 und 107 des Raumplanungs- und Baugesetzes vom 8.1.1998 (RBG):

**§ 1 Zweck**

Das Reglement regelt den Umgang mit den gemäss RBG geforderten Abstellplätzen bei Bauvorhaben und Nutzungsänderungen, die auf dem Baugrundstück selbst oder in dessen unmittelbarer Nähe nicht oder nur mit einem unverhältnismässig hohen Kostenaufwand erstellt werden können.

**§ 2 Geltungsbereich**

Das Reglement gilt für alle Bauzonen gemäss rechtskräftigem Zonenplan Siedlung.

**§ 3 Definition Abstellplätze**

Als Abstellplatz im Sinne dieses Reglements gilt jede ober- oder unterirdische Fläche auf öffentlichem oder privatem Grund, die zum Abstellen von Fahrzeugen (Motorfahrzeuge) bestimmt ist.

**§ 4 Erstellungspflicht, Voraussetzungen der Ersatzabgabe**

Die Pflicht zur Erstellung von Abstellplätzen bei Bauvorhaben und Nutzungsänderungen sowie die Voraussetzungen für die Leistung einer Ersatzabgabe werden in § 106 und 107 RBG geregelt.

**§ 5 Lage der Abstellplätze**

Die Abstellplätze sind auf dem Baugrundstück oder auf einem Grundstück in unmittelbarer Nähe zu erstellen.

**§ 6 Gemeinschaftsanlagen**

<sup>1</sup> Grundeigentümerinnen und -eigentümer können den erforderlichen Parkplatznachweis auch durch Erstellen gemeinsamer privater oder durch den Einkauf in öffentliche Gemeinschaftsanlagen in unmittelbarer Nähe erfüllen.

<sup>2</sup> Vor der Erteilung der Baubewilligung ist der Nachweis der Regelung des Unterhalts und der grundbuchlichen Sicherung der dauernden Benutzbarkeit am Gemeinschaftswerk zu erbringen.

## **§ 7 Sicherstellung der Benutzbarkeit**

<sup>1</sup> Die Abstellplätze dürfen nur ihrer Bestimmung gemäss genutzt werden. Eine Verwendung zu anderen Zwecken als für das Abstellen von Fahrzeugen ist bewilligungspflichtig.

<sup>2</sup> Abparzellierte Teile von Grundstücken und Miteigentumsanteile dürfen nur mit den zugehörigen Abstellplätzen veräussert werden. Das Abparzellierungs- und Zweckentfremdungsverbot sind im Grundbuch vor Baubeginn anzumerken.

<sup>3</sup> Parkplätze für Besucherinnen und Besucher sind jederzeit für diesen Zweck reserviert zu halten und entsprechend zu kennzeichnen.

## **§ 8 Ersatzabgabe**

<sup>1</sup> Bauherrschaften, deren Pflicht zur Erstellung von Abstellplätzen gemäss § 106 RBG ganz oder teilweise entfällt, haben der Gemeinde als Ausgleich eine Ersatzabgabe gemäss § 107 RBG zu entrichten.

<sup>2</sup> Die Leistung der Ersatzabgabe ergibt keinen Anspruch auf verfügbare öffentliche Abstellplätze.

## **§ 9 Bemessung der Ersatzabgabe, Teuerung**

<sup>1</sup> Die Ersatzabgabe ist für die Anzahl Abstellplätze zu entrichten, von deren Erstellung die Pflichtigen befreit sind.

<sup>2</sup> Die Höhe der Ersatzabgabe beträgt pro Abstellplatz CHF 10'000.-- und ist einmalig zu entrichten. Sie beruht auf dem Landesindex der Konsumentenpreise (Basis Dezember 2005) und wird alle fünf Jahre der Teuerung angepasst.

## **§ 10 Sicherstellung der Bezahlung**

Der Gemeinderat beantragt der Baubewilligungsbehörde jeweils, von der Bauherrschaft die Sicherstellung der Ersatzabgabe vor der Erteilung der Baubewilligung zu verlangen.

## **§ 11 Rückerstattung**

Die Abgaben können zinslos ganz oder teilweise zurückgefordert werden, wenn

- a) die notwendigen Abstellplätze innerhalb einer Frist von fünf Jahren nachträglich erstellt werden,
- b) das bewilligte Bauvorhaben oder die bewilligte Nutzungsänderung innerhalb von zwei Jahren nicht realisiert wird bzw. die Bewilligung verfallen ist,
- c) das ausgeführte Bauvorhaben innert fünf Jahren so verändert wird, dass es den Parkplatzbedarf ganz oder teilweise erfüllt,
- d) das mit der Ersatzabgabe belastete Objekt innert fünf Jahren entfernt oder ersetzt wird.

## **§ 12 Inkraftsetzung**

<sup>1</sup> Dieses von der Gemeindeversammlung beschlossene Reglement tritt mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

<sup>2</sup> Auf den gleichen Zeitpunkt werden alle früheren Beschlüsse und Bestimmungen, die in Widerspruch zu diesem Reglement stehen, aufgehoben.

Beschlossen von der Gemeindeversammlung am 01. Juni 2005.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeverwalter:

Ernst Dill

Thomas von Arx

Genehmigt durch den Regierungsrat BL mit Beschluss Nr. 1400 vom 6. September 2005.